

in den Städten des 15. Jahrhunderts als die höchste Ausbildung kommunaler Tätigkeit oder als das Erwachen neuer politischer Ideen anzusehen sei.

Keine Frage, jene universelle Natur der Gemeinden zeigt sich nicht immer noch überall. Insbesondere besteht der tiefgreifende Gegensatz von Dorf und Stadt, ein Gegensatz, der in voller Schärfe notwendig zu sein scheint, um das Aufblühen wirklicher Städte in einem Ackerbaustaate zu ermöglichen. (Über ein Mehr oder Weniger mag sich rechten lassen, wenn man der englischen Städte gedenkt.) Nur als Gewerbsgenossenschaften, streng abgeschlossen durch Bannrechte, erwachsen die germanischen Städte zu einer Blüte, welche den Orientalen und Slawen mit ihren großen Dörfern unerreicht blieb. Dasselbe ökonomische Prinzip lag den Markgenossenschaften zugrunde. Aber sobald der Staat sich vom Feudalismus gänzlich befreit, erlangen auch die Gemeinden durch Gewerbefreiheit und Gemeinheitsteilung wesentlich politische Natur¹⁾. Ein gewisser ökonomischer Partikularismus haftet ihnen immer an. Die Sorge für Handel und Wandel ist das erste ihrer Geschäfte; besonders die des Dorfes werden fast ganz von der Landwirtschaft bestimmt. Ebenso wird die Gemeinde ihrer Natur als einer „Apökie von Familien“²⁾ nie ganz vergessen; persönliche Verhältnisse spielen in ihr eine weit größere Rolle, als in rein-politischen Institutionen. Überhaupt geht neben dem politischen Leben der Gemeinde ein rein lokales her; hier ist der Punkt, wo auch die Gemeinde partikularistisch ist. Trotzdem bleibt sie ein Glied des Staates; daß ihr Leben nicht ganz in dem seinen aufgeht, überrascht keinen, der in dem Staate mehr sieht, als einen Mechanismus. Ist nun diese lokale Seite des Gemeindewesens einer abgesonderten wissenschaftlichen Behandlung fähig? Eine Wissenschaft kann nur betrachten, was den Gemeinden gemeinsam ist, und dies ist die Ausführung der Staatszwecke in engeren Kreisen; so kommt man vom Wesen der Gemeinden notwendig auf den Staat. Was außerdem jeder einzelnen Gemeinde eigentümlich ist, entzieht sich, als lediglich lokaler Natur, der systematischen Behandlung; solche Tatsachen

¹⁾ Es ist also das gerade Gegenteil der Wahrheit, wenn man gemeint hat, eine Gilde, eine religiöse Genossenschaft werde zur Gemeinde, sobald der Staat das Gewerbswesen, die Religion in den Kreis seiner Tätigkeit ziehe (Brackenhöft in Weiskes Rechtslexikon IV, 491ff.).

²⁾ Arist. Pol. 1, 2.